

65. Haftet eine juristische Person nach § 31 BGB., wenn die Handlung des Vorstandsmitglieds darin bestand, daß er als Kollektivvertreter die Unterschriftszeichnung der juristischen Person, z. B. auf einem Wechsel, durch unbefugte Beisetzung des Namens eines Mitzeichnungsberechtigten bewirkte?

II. Zivilsenat. Ur. v. 22. Dezember 1931 i. S. S. Beamtenbank, eingetr. Gen. m. beschr. Haftpfl. (Kl.) w. Konsumverein W., eingetr. Gen. m. beschr. Haftpfl. (Bekl.). II 295/31.

I. Landgericht Wiesbaden.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Die Klägerin macht eine Forderung aus Wechseln über 8000 RM. nebst Zinsen geltend, für welche sie die Beklagte aus § 31 BGB. für haftbar hält. Die Wechsel rühren daher, daß der Geschäftsführer der Beklagten, B., im August 1927 von der Klägerin ein persönliches Darlehen von 10000 RM. erbat und erhielt, worüber die Klägerin von B. Wechsel mit der Unterschrift der verklagten Genossenschaft verlangte. B. übergab der Klägerin damals vor Empfang der Darlehenssumme drei auf insgesamt 10000 RM. lautende Wechsel, die sein Akzept und an der Stelle des Ausstellers und ersten Giranten je den Firmenstempel der Beklagten mit den Unterschriften des B. und des zweiten Geschäftsführers, Sch., trugen. Bei Fälligkeit dieser Wechsel, im November 1927, zahlte B. 2000 RM. ab und gab der Klägerin über den Restbetrag von 8000 RM. gegen Rückgabe der alten Papiere drei auf zusammen 8000 RM. lautende neue Wechsel, die in bezug auf Akzept, Ausstellervermerk und erstes Indossament den früheren vollkommen entsprachen. Die Klägerin bezeichnet die auf allen Wechseln unter dem Firmenstempel der Beklagten befindliche Unterschrift des Sch. als von B. gefälscht und hält danach die Haftung der Beklagten für die Wechselsummen für begründet, weil B. die Papiere in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Beklagten und im Rahmen der ihm zustehenden Verrichtungen an die Klägerin begeben habe. Die Beklagte wandte ein: B. habe das Wechselgeschäft im eigenen Namen gemacht, ein Fall des § 31 BGB. liege daher nicht vor. Die Wechsel seien überdies verjährt. Der Klägerin sei auch kein Schaden erwachsen.

Das Landgericht gab der Klage statt, das Oberlandesgericht wies sie ab. Die Revision der Klägerin war erfolglos.

Gründe:

Die Klägerin verfolgt gegen die Beklagte keinen Wechselanspruch, sondern eine Schadenersatzforderung, die auf Grund einer unerlaubten Handlung ihres Vorstandsmitglieds, des B., gemäß § 31 BGB. geltend gemacht wird. Das angefochtene Urteil hält die Voraussetzungen einer solchen gesetzlichen Haftung der Beklagten nicht für gegeben, weil B., obwohl er die Firmenzeichnung der Beklagten sowohl auf den ursprünglichen wie auf den Prolongationswechseln durch Nachahmung der Unterschrift des zweiten Geschäftsführers gefälscht habe, doch bei dem Darlehens- und bei dem Diskontierungsgeschäft als Privatmann und nicht in seiner Eigenschaft als Vertreter der Beklagten tätig geworden sei. Die Revision greift die Schlüssigkeit dieser Erwägungen vergeblich an. Auch sie unterstellt, daß B. den Diskontierungsvertrag im eigenen Namen abgeschlossen habe, sie hält es aber für rechtsirrig, daß das Berufungsgericht die Entscheidung überhaupt auf das Diskontierungsgeschäft abstelle, und sieht den die Haftung der Beklagten nach § 31 BGB. begründenden Umstand in der Fälschung der Unterschrift des Sch. Dem kann nicht beigetreten werden. Das Berufungsgericht sagt schon mit Recht, daß durch die Fälschung an sich gar kein Schaden eingetreten sei, der eine Haftung der Beklagten nach der erwähnten Vorschrift begründen könnte. Schadenbegründend für die Klägerin war allein das Diskontierungsgeschäft, bei dem sie dem B. auf falsche Wechsel 10000 RM. lieh, und dieses Geschäft hat eben B. nach der nicht angefochtenen Feststellung des Vorderrichters rein als Privatmann abgeschlossen, ohne Bezugnahme auf seine Stellung bei der Beklagten. Hiervon geht übrigens auch die Klägerin selbst aus. Dabei nimmt das angefochtene Urteil mit durchweg zutreffenden Erwägungen weiter an: durch die scheinbare Wechselzeichnung der Beklagten allein sei noch keine Beteiligung dieser Genossenschaft an dem Diskontierungsgeschäft herbeigeführt worden, insbesondere habe ihr Indossament nicht notwendig eine solche Beteiligung begründet; der Klägerin habe es vielmehr genügt, mit der Unterschrift der Beklagten versehene Wechsel, über die zu verfügen B. legitimiert gewesen sei, als Sicherheit für das Darlehen in die Hand zu bekommen.

Im übrigen kann auch keine Rede davon sein, daß B., wie die Revision annimmt, bei Herstellung der Wechselzeichnung der Beklagten in Ausführung ihm zustehender Verpflichtungen gehandelt hätte. Wenn er, wie unstreitig ist, die Beklagte in Gemeinschaft mit dem zweiten Geschäftsführer vertreten konnte, so war er allein überhaupt nicht in der Lage, eine Wechselzeichnung für sie herzustellen, auch nicht dadurch, daß er etwa die Unterschrift des Mitvorstands fälschte. Die Fälschung einer fremden Unterschrift, die zu einem Rechtsakt erforderlich war, kann selbstverständlich nicht in den Rahmen seines Geschäftskreises gefallen sein. Begründete eine solche rechtswidrige Handlung eines Vorstandsmitglieds die Haftung der juristischen Person nach § 31 BGB., so würde das die Erreichung des der Kollektivvertretung zugrunde liegenden Sicherungszweckes vollkommen vereiteln, weil durch Anwendung des § 31 a. a. O. die im Erfordernis des Zusammenwirkens mehrerer Vertreter enthaltene Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfte der juristischen Person (vgl. § 25 GenG.) gerade in den Fällen außer Kraft gesetzt würde, wo sie am wirksamsten sein muß, nämlich bei deliktischem Handeln eines Vertreters (RGUrt. vom 4. April 1928 IV 708/27). Gewiß sind nach der Rechtsprechung da, wo eine Gesamtvertretung besteht, auch Delikte eines einzelnen Vertreters als solche der juristischen Person anzusehen (RGZ. Bd. 57 S. 93, Bd. 74 S. 250; JW. 1913 S. 587 Nr. 1, 1917 S. 593 Nr. 1; LZ. 1913 Sp. 140 Nr. 5). Wo jedoch das Delikt des Vertreters lediglich in einer Fälschung der Unterschriftszeichnung der juristischen Person besteht, kann es logischerweise nicht als solches der juristischen Person betrachtet werden, weil diese bloß in der gesetz- oder satzungsmäßigen Weise verbindlich zeichnen kann.